

# Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung

## Mitbestimmungsstatut

### §1 Institutsvertretung

- (1) Die Institutsvertretung ist nach Maßgabe der Bestimmungen gemäß § 2 berufen,
  - a. die institutsbezogenen Interessen der Angehörigen des Institutes wahrzunehmen und zu fördern und
  - b. an der Führung des Institutes mitzuwirken.
- (2) Die Führung des Institutes steht dem Kuratorium bzw. der Geschäftsführung gemäß den Vereinsstatuten des IHS zu.
- (3) Die Organe der Institutsvertretung sind
  - a. die Institutsversammlung
  - b. die Institutskonferenz.
- (4) Die Zuständigkeit des Betriebsrates für Angelegenheiten, die im Betriebsrätegesetz festgelegt sind, wird durch die Errichtung einer Institutskonferenz in keiner Weise beeinträchtigt.

### §2 Institutsversammlung und Institutskonferenz

- (1) Die Geschäftsführung, die Gesamtheit aller Angestellten, freien DienstnehmerInnen, BezieherInnen eines Stipendiums sowie alle in einem sonstigen Vertragsverhältnis zum IHS stehenden WissenschaftlerInnen bilden die Institutsversammlung.
- (2) Die wahlberechtigten Mitglieder der Institutsversammlung wählen die VertreterInnen der Institutskonferenz. Gewählt werden VertreterInnen folgender Gruppen (siehe Wahlordnung §5):
  - a. Wissenschaftliche MitarbeiterInnen (inkl. Senior Scientists, Junior Scientists)
  - b. Angehörige des nicht-wissenschaftlichen Personals
  - c. Wissenschaftliche MitarbeiterInnen in Ausbildung (PhD-/Doktoratsstudierende und ScholarInnen)
  - d. Studentische Hilfskräfte
- (3) Aus dem Kreis der gewählten VertreterInnen werden der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn der Institutskonferenz gewählt.

### §3 Aufgaben der Institutskonferenz

- (1) Die Institutskonferenz hat das Recht, zu allen Institutsangelegenheiten (vgl. Abs. 2) Stellungnahmen abzugeben und Vorschläge zu erstatten.
- (2) Die in Abs. 1 erwähnten Institutsangelegenheiten umfassen insbesondere Vorschläge und Stellungnahmen
  - a. die grundsätzliche wissenschaftlichen Ausrichtung des Instituts betreffend
  - b. zur Errichtung neuer Forschungsgruppen bzw. Forschungsthemen
  - c. zur Evaluierung bestehender Forschungsgruppen bzw. Forschungsthemen
  - d. zur Bestellung von wissenschaftlichen Beiräten oder vergleichbaren wissenschaftlichen Qualitätssicherungsorganen
  - e. zur Bestellung von Joint Appointments und anderen leitenden Funktionen
  - f. zur Bestellung der Institutsleitung
  - g. zur Koordination der von den Einheiten ausgearbeiteten Lehr- und Forschungspläne unter besonderer Berücksichtigung der interdisziplinären Möglichkeiten
  - h. zur Einbindung von GastforscherInnen, Prä- und PostDocs und ähnlichen Institutsangehörigen, die nur vorübergehend dem Institut angehören, in die Institutskultur

- i. zur Förderung des kulturellen und wissenschaftlichen Austauschs über Forschungsgruppen hinweg
  - j. zur Förderung der Kommunikation zwischen wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen Mitgliedern
  - k. zu den von der Geschäftsführung dem Präsidenten/der Präsidentin des Kuratoriums vorgeschlagenen Tagesordnungspunkten sowie zu den vorgelegten Unterlagen für die Kuratoriumssitzung
  - l. zu sonstigen Angelegenheiten, die die Leitung des Instituts, die laufenden Geschäfte bzw. die Durchführung der Kuratoriumsbeschlüsse betreffen, wie z.B. die Vertretung nach außen, Öffentlichkeitsarbeit, die Pflege und Etablierung internationaler Kontakte u.ä.
- (3) Zu diesem Zweck informieren einander Geschäftsführung und Institutskonferenz (Vorsitzende/r und StellvertreterIn) in regelmäßigen Abständen über wesentliche Institutsangelegenheiten.
- (4) Die Institutskonferenz wird in der Kuratoriumssitzung durch zwei VertreterInnen (Vorsitzende/r und StellvertreterIn) repräsentiert. Diese nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, haben aber kein Stimmrecht. Das Kuratorium behält sich vor, die VertreterInnen der Institutskonferenz von Beratungen zu ausschließlichen Vereinsangelegenheiten auszuschließen. Die VertreterInnen der Institutskonferenz haben die Aufgabe, in Kuratoriumssitzungen die Beschlüsse und Stellungnahmen der Institutskonferenz zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu vertreten. Sie sind berechtigt, die Stellungnahmen und Vorschläge der Institutskonferenz dem Kuratorium vorzulegen und Anträge zu stellen.

#### **§4 Geschäftsordnung der Institutskonferenz**

- (1) Die/der Vorsitzende der Institutskonferenz beruft einmal monatlich (ausgenommen Ferien) eine ordentliche Institutskonferenz ein. Die konstituierende Sitzung der Institutskonferenz wird von der bisherigen Vorsitzenden/vom bisherigen Vorsitzenden einberufen. Bei deren/dessen Verhinderung übernimmt diese Aufgabe die/der bisherige StellvertreterIn, bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der bisherigen Institutskonferenz. Die Sitzungen der IK dürfen im Monat nicht mehr als 4 Stunden der Dienstzeit beanspruchen.
- (2) Die Institutskonferenz kann zur Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen Ausschüsse einsetzen. Diese müssen die Institutskonferenz von ihrer Tätigkeit regelmäßig informieren.
- (3) Zusätzlich zu den ordentlichen Sitzungen kann die/der Vorsitzende der IK außerordentliche Institutskonferenzen einberufen. Eine a.o. Institutskonferenz ist jedenfalls einzuberufen, wenn dies ein Viertel ihrer Mitglieder verlangt.
- (4) Die Institutskonferenz fasst ihre Beschlüsse mehrheitlich, d.h. ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr Pro- als Kontrastimmen abgegeben wurden. Auf Antrag kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. An der Sitzung verhinderte Mitglieder können ihre Stimme an ein anderes Mitglied schriftlich übertragen. Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte der Stimmen repräsentieren.
- (5) Die/der Vorsitzende der Institutskonferenz und der/die StellvertreterIn sind verpflichtet, die Institutskonferenz über ihre Tätigkeit zu informieren und diese zu rechtfertigen.
- (6) Über Beschluss der Institutskonferenz muss ihr Vorsitzender eine Institutsversammlung einberufen. Das Recht der Geschäftsführung, Hausversammlungen einzuberufen, bleibt hiervon unberührt.
- (7) In der Zeit zwischen den Sitzungen wird die Institutskonferenz durch die/den Vorsitzende/n und den/die StellvertreterIn verkörpert.

## §5 Wahlordnung der Institutskonferenz

- (1) Die IK Vertretung wird durch geheime, unmittelbare und gleiche Wahl gewählt.
- (2) Die Amtsperiode dauert grundsätzlich zwei Jahre und endet mit der Konstituierung der IK für die nächste Amtsperiode.
- (3) Die Durchführung einer neuerlichen Wahl obliegt dem/r Vorsitzenden der IK. Ist der/die Vorsitzende der IK dauernd oder vorübergehend verhindert, so obliegt die Durchführung der Wahl dem/der stellvertretenden IK Vorsitzenden. Die IK kann mit einfacher Mehrheit eine andere Person aus ihrem Kreis mit der Durchführung der Wahl betrauen, wenn absehbar ist, dass sowohl der/die Vorsitzende als auch dessen/deren Stellvertretung an der Durchführung der Wahl verhindert sind.
- (4) Aktiv wahlberechtigt sind alle Institutsmitglieder unabhängig vom Vertragsverhältnis, ausgenommen Mitglieder der Geschäftsführung (Stichtag: 1. des Monats vor dem Monat in dem die Wahl stattfindet).
- (5) Passiv wahlberechtigt sind alle Institutsmitglieder unabhängig von Form und Dauer des Vertragsverhältnisses. Vom Wahlrecht ausgenommen sind die Geschäftsführung sowie Personen in Leitungsfunktionen, die in einem Leitungsgremium des Instituts vertreten sind.
- (6) Gewählt werden zumindest zwei VertreterInnen für die folgenden Gruppen:
  - a. Wissenschaftliche MitarbeiterInnen (inkl. Senior Scientists, Junior Scientists) pro Cluster
  - b. Angehörige des nicht-wissenschaftlichen Personals
  - c. Wissenschaftliche MitarbeiterInnen in Ausbildung (PhD-/Doktoratsstudierende und ScholarInnen)
  - d. Studentische Hilfskräfte
- (7) Übersteigt die Zahl der Wahlberechtigten in einer Gruppe 19, ist für jeweils 10 weitere Wahlberechtigte ein weiterer Vertreter bzw. eine weitere Vertreterin zu wählen. Maximal werden vier VertreterInnen pro Gruppe gewählt.
- (8) MitarbeiterInnen, die formal (gemäß der Liste der Geschäftsführung) mehreren Gruppen zugeordnet werden, sind in jener Gruppe wahlberechtigt und wählbar in der sie vorwiegend in ihrem Aufgabenbereich tätig sind.
- (9) Sind in einer Gruppe weniger als fünf Personen wahlberechtigt, kann die Wahlkommission beschließen, diese mit einer anderen Gruppe zusammenzufassen, sofern ein Naheverhältnis im Aufgabenbereich vorliegt.
- (10) Die weiteren Bestimmungen zur Durchführung der Wahl (Ausählen, Kundmachung, Konstituierung der Institutskonferenz) sind in ergänzenden Durchführungsbestimmungen zur Wahlordnung geregelt.
- (11) Die Institutskonferenz beschließt eine Änderung der Geschäftsordnung, Wahlordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen mit einfacher Mehrheit, eine Änderung der anderen Abschnitte des Mitbestimmungsstatuts mit Zweidrittelmehrheit. Die Geschäftsführung und das Kuratorium sind von einer Änderung der anderen Teile des Mitbestimmungsstatuts zu benachrichtigen und haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 6 Monaten gegen sie Einspruch zu erheben. Erfolgt kein Einspruch, tritt die von der Institutskonferenz beschlossene Änderung in Kraft.

Stand 18.1.2016